



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Ausländerrecht; Corona-Pandemie – Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltsdo- kumenten

30. Mai 2020

2 Anlagen

Im Rahmen der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie und zur Entlastung der Ausländerbehörden gebe ich folgende Hinweise, wie mit in Kürze ablaufenden Aufenthaltsdokumenten umgegangen werden soll.

BMI hat am 25. März 2020 (M3-51000/2#5) über mögliche Verfahrensvereinfachungen informiert. Diese Informationen gebe ich hiermit zur Kenntnis (Anlage 1). Ich bitte entsprechend zu verfahren. Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:

Sollte aufgrund der besonderen Situation die Ausstellung aufenthaltsrechtlicher Dokumente gar nicht mehr möglich sein, kann dem betroffenen Ausländer nach entsprechender Beantragung eine formlose Bescheinigung – inhaltlich vergleichbar mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG – ausgestellt werden (vgl. auch BMI Schreiben unter 1.). Die Bescheinigung muss eine Befristung enthalten, die sich auf maximal drei Monate belaufen sollte.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Darüber hinaus bestehen im Fall einer gravierenden Funktionseinschränkung der Ausländerbehörden von hier aus keine Bedenken, eine ähnliche Allgemeinverfügung wie die der Stadt Dresden (Anlage 2) zu erlassen. Im Falle des Erlasses einer Allgemeinverfügung durch einzelne Kommunen bitte ich um entsprechende Information (siehe BMI Schreiben unter 9.).

Für zur Abschiebung vorgesehene Ausländer sollte unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage eine Verlängerung von Duldungen vorerst nur bis zum 30. April 2020 erfolgen (mit der üblichen auflösenden Bedingung). Für Personen, für die bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden, sollte im Einzelfall eine Abstimmung dem LVwA, Referat 205, erfolgen, soweit sich das LVwA gegenüber der zuständigen ABH noch nicht zur evtl. Stornierung der Maßnahme geäußert hat. Soweit eine Stornierung der Abschiebungsmaßnahme durch das LVwA der ABH bereits mitgeteilt wurde, wird derzeit eine Verlängerung der Duldung bis zum 30. April 2020 in derartigen Fällen für angemessen gehalten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Information der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Auftrag